

Begründung

zur Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes
Nr. 922 Ä
der Stadt Neuwied

Martin-Luther-Straße

im Stadtteil Torney
Gemarkung Niederbieber, Flur 11

sowie zu den zugeordneten Ausgleichsflächen in der Gemarkung Heddesdorf,
Flur 35, Nr. 31/9 (Engerser Feld)

Inhalt/Übersicht

- 0. **Aufgabenstellung/gesetzliche Grundlagen**
- 1.0 **Grundlagen der Planänderung**
 - 1.1 Lage und Größe des Änderungsbereiches
 - 1.2 Darstellungen im Flächennutzungsplan
- 2.0 **Planerische Rahmenbedingungen**
 - 2.1 Gutachterliche Stellungnahmen
 - 2.2 Örtliche Gegebenheiten
 - 2.2.1 Vorhandene Nutzungen im Plangebiet
 - 2.2.2 Höhenlagen im Plangebiet
- 3.0 **Darstellung der beabsichtigten Planänderung**
 - 3.1 Anlass der Planänderung
 - 3.1.1 Aufgabe des Schulstandortes
 - 3.1.2 Neukonzeption für das Planänderungsgebiet
 - 3.2 Geplante Erschließung
 - 3.2.1 Anbindung an das örtliche Straßen- und Wegenetz
 - 3.2.2 Geplante innere Erschließung
 - 3.3 Ver- und Entsorgungseinrichtungen
 - 3.4 Art der baulichen Nutzung
 - 3.5 Maß der baulichen Nutzung
 - 3.6 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
 - 3.7 Begrenzung der Wohneinheiten pro Gebäude
- 4.0 **Landespflege/Umwelt**
 - Ausgleichflächen und -maßnahmen für das Plangebiet
- 5.0 **Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**
- 6.0 **Bodenordnende Maßnahmen**

Anlagen

- landespflegerische Planungsbeitrag
- hydrogeologisches Gutachten

0. Aufgabenstellung/gesetzliche Grundlagen

Aufgabenstellung

Der Stadtrat der Stadt Neuwied hat in seiner Sitzung am 27.03.2003 beschlossen, einen Teilbereich des seit dem 28.01.2000 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 922 „Torney, Martin-Luther-Straße“ zu ändern.

Grund für die Änderung ist eine Überprüfung der aktuellen und zukünftigen Schülerzahlen sowie der Bevölkerungsentwicklung und damit verbunden die Entscheidung, auf den im rechtsverbindlichen Bebauungsplan ausgewiesenen Standort für die Errichtung einer Grundschule zu verzichten. Stattdessen soll die betreffende Fläche wieder in das Wohngebiet integriert werden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wird eine Änderung des Bebauungsplanes nach den Vorschriften des Baugesetzbuches für einen Teilbereich erforderlich.

Gesetzliche Grundlagen

Dem Änderungsbeschluss vom 27.03.2003 lag das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141) mit letzter Änderung vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) zugrunde.

Zwischenzeitlich ist eine Neufassung des Baugesetzbuches erfolgt. Die Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 sieht in den Überleitungsvorschriften des § 244 vor, dass für Bebauungsplanverfahren, die in der Zeit vom 14.03.1999 bis zum 20.04.2004 förmlich eingeleitet worden sind und die vor dem 20.07.2006 abgeschlossen werden, die Vorschriften des Baugesetzbuches in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung weiterhin Anwendung finden können.

Von der Regelung des § 244 soll für das hier durchzuführende Planänderungsverfahren Gebrauch gemacht werden. Das Änderungsverfahren wird daher nach Baugesetzbuch in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung weitergeführt und zum Abschluss gebracht.

1.0 Grundlagen der Planänderung

1.1. Größe und Lage des Änderungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich im Süden des Stadtteils Torney, in der Gemarkung Niederbieber und umfasst Teilbereiche der Flur 11.

Örtlich begrenzt wird der Geltungsbereich der Planänderung im Norden durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Häuserzeile an der Schlesienstraße, im Osten durch die Martin-Luther-Straße, im Süden durch den vorhandenen Wasserhochbehälter der Stadtwerke Neuwied GmbH in Verbindung mit einem öffentlichen Aufenthaltsbereich. Westlich begrenzt wird der Änderungsbereich durch das Grundstück des vorhandenen

evangelischen Kindergartens, die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der östliche Häuserzeile an der Oberbieberer Straße und den Wirtschaftsweg Nr. 94/6.

Im Südwesten schließen sich landwirtschaftliche Flächen an.

Das Änderungsgebiet hat eine Größe von rd. 3,8 ha.

1.2 Darstellungen im Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan weist für den Geltungsbereich neben der Darstellung der Wohnbaufläche, im südlichen Bereich eine Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Grundschule“ und „Sporteinrichtungen“ aus, sowie eine Fläche für einen Kinderspielplatz. Im südwestlichen Bereich bildet eine Grünfläche den Ortsrandabschluss.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes wurden im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 922 rechtskräftig. Seinerzeit wurde eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes hierzu durchgeführt.

Die nunmehr beabsichtigte teilweise Änderung des Bebauungsplanes bedingt auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes, die wiederum im Parallelverfahren durchgeführt wird. Zu weiteren Ausführungen wird daher auf den Erläuterungsbericht zur Flächennutzungsplanänderung verwiesen.

2.0 Planerische Rahmenbedingungen

2.1 Gutachterliche Stellungnahmen

Für den rechtsverbindlichen Bebauungsplan wurde ein hydrogeologisches Gutachten vom Chemisch Technischen Laboratorium Heinrich Hart GmbH erstellt, dass auch für den Änderungsbereich zugrunde gelegt werden kann.

Des weiteren wurde vom Landschaftsbüro Schnug-Börgerding aus Altenkirchen ein landespflegerischer Planungsbeitrag erstellt, der für die Planänderung überarbeitet wurde.

2.2 Örtliche Gegebenheiten

2.2.1 Vorhandene Nutzungen im Planänderungsbereich

Der überwiegende Teil des Planänderungsbereiches wird zur Zeit noch landwirtschaftlich genutzt. Die Martin-Luther-Straße ist provisorisch hergestellt. Im westlichen Planbereich befindet sich das ehemalige Pfarrhaus, welches über den Wirtschaftsweg Nr. 96/3, abgehend von der Schlesienstraße, erschlossen wird.

Im westlichen Geltungsbereich wird eine kleine Teilfläche als Außenfläche des Kindergarten mitbenutzt.

Abgehend von dem Wirtschaftsweg Nr. 11/10 bis zum Wirtschaftsweg Nr. 96/3 verläuft eine neu verlegte Gashochdruckleitung der Stadtwerke

Neuwied GmbH. Der Trassenverlauf ist im Bebauungsplan gekennzeichnet.

2.2.2 Höhenlage im Plangebiet

Das Plangebiet weist keine gravierenden Höhendifferenzen auf. Es liegt auf rd. 124 m über NN und fällt im Bereich der ausgewiesenen Ausgleichsfläche am südwestlichen Rand auf ca. 122 m über NN ab.

3.0 Darstellung der beabsichtigten Planänderung

3.1 Anlass der Planänderung

3.1.1 Aufgabe der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Schule und Anlage für sportliche Zwecke“

Nach den vorliegenden Daten (siehe Statistik, Schülerzahlenentwicklung für eine öffentliche Grundschule, Standort: Torney) werden bzw. wurden in den Jahren

2003 = 23 Kinder

2004 = 35 Kinder

2005 = 25 Kinder

2006 = 20 Kinder

2007 = 25 Kinder

2008 = 18 Kinder

Prognose 2009 – 2015 = 24 Kinder jährlich

schulpflichtig. Hier eingerechnet sind Kinder aus einem Teilbereich des Wohngebietes „Weißer Berg“.

Nach einer Prognose über die Entwicklung der Wohnbautätigkeit und Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2015, auf der Grundlage von beabsichtigten Planungen bzw. potentiellen Erweiterungsflächen, ergibt bei 200 Wohneinheiten (WE) á 2,3 Einwohner zusammen 460 Einwohner (EW) mit 1 % Schülern pro Jahrgangsstufe angenommen = 4,6 Schüler pro Jahrgangsstufe mehr. Hierdurch wird die derzeitige 1-Zügigkeit (Klassenmesszahl = 30 Schüler/innen) nicht verändert. (Die 200 WE setzen sich zusammen aus dem Bebauungsplangebiet 922 „Martin-Luther-Straße“ = 75 WE sowie einer möglichen potentiellen Erweiterungsfläche an der Brandenburgstraße = 125 WE).

Bei der Berechnung der Schülerzahlen bleibt unberücksichtigt, dass seit dem Schuljahr 2002/03 eine private Schule (Freie Christliche Schule Neuwied) im Stadtteil Torney errichtet wurde. Zum Schuljahresbeginn 2002 wurden lediglich 3 von 11 möglichen Kindern aus dem Stadtteil Torney an der öffentlichen Grundschule in Oberbieber angemeldet.

Zum Schuljahr 2003/04 hat sich 1 Kind von möglichen 20 Kindern an der öffentlichen Grundschule Oberbieber angemeldet. Sollte diese Tendenz anhalten, wird voraussichtlich für die Errichtung einer öffentlichen Grundschule im Stadtteil Torney kein Spielraum bleiben.

In § 10 Abs. 1 Schulgesetz ist eine Mindestgröße der Schulen festgelegt. Demnach muss in der Primarstufe jede Klassenstufe mindestens eine Klasse umfassen. Indem das Gesetz generell lediglich die Zahl der Klassen für die verschiedenen Schulstufen und Schularten festlegt, lässt es hinsichtlich der Schülerzahl weiten Spielraum. Es wird nämlich nicht die Mindestschülerzahl der einzelnen Klassenstufen bestimmt. Auch die VV über die Festsetzung der Klassenmesszahlen sagen nichts aus über die Mindestgröße der einzelnen Klassen.

Aus einer Information des Ministeriums von 1987 geht hervor, dass, wenn in bestehenden Schulen im Einzelfall „Kleinstklassen“ entstehen würden, die Auflösung der Grundschule und ihre Zusammenlegung mit einer anderen Grundschule in Betracht zu ziehen ist. Unseres Erachtens kann hier vermutet werden, dass im Umkehrschluss die Errichtung einer neuen Schule unter diesen Voraussetzungen beim Land keine Zustimmung finden wird.

Im Jahre 1995 wurde durch eine Umbaumaßnahme dem Schulraumbedarf, unter Einbeziehung der Schüler/innen aus dem Stadtteil Torney, in der Grundschule Oberbieber Rechnung getragen.

So bleibt nach den jetzigen Fakten die schulische und räumliche Versorgung in der Friedrich-Ebert-Schule Oberbieber gewährleistet.

Zusammenfassend lassen die aktuell vorliegenden Daten, der in den nächsten 6 Jahren schulpflichtig werdenden Kinder und eine Prognose bis 2015 über die Entwicklung der Wohnbautätigkeit und Bevölkerungsentwicklung sowie das tendenzielle Schulwahlverhalten für die Errichtung einer öffentlichen Grundschule mit Schulstandort Torney keinen Spielraum zu. Der Standort soll daher aufgegeben werden.

3.1.2 Neukonzeption für das Planänderungsgebiet

Die ca. 5.600 m² große bisherige Gemeinbedarfsfläche soll wieder für Wohnbebauung zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund wird eine Neukonzeption des Wohngebietes insgesamt erforderlich, wobei die Grundentwurf der rechtskräftigen Bebauungsplanung aufgegriffen werden soll.

Durch die Erweiterung der Wohnbaufläche können ca. 53 neue Bauplätze geschaffen werden. Die bisherige Planung ging von rd. 40 Bauplätzen aus.

In das Wohngebiet integriert wird wie bisher auch wieder ein Kinderspielplatz, der aufgrund des neuen Entwurfes geringfügig in nördliche Richtung verschoben wird und eine Größe von ca. 915 m² haben wird. Der Spielplatz wird über eine fußläufige Verbindung zur neuen Planstraße B im Plangebiet bzw. über einen für Unterhaltungsfahrzeuge befahrbaren Weg von der Martin-Luther-Straße aus erreichbar sein.

Am südwestlichen Gebietsrand schließt die Ausgleichsfläche den Ortsrand ab.

Bei der Vermessung des Geländes im Rahmen der eingeleiteten Baulandumlegung stellte sich heraus, dass die Außenanlagen des Kindergartengrundstückes im südwestlichen Bereich über die eigentlichen Grundstücksgrenzen hinaus gehen. Die vorhandene Einfriedung wird daher dort aufgegriffen und eine kleine Fläche von rd. 260 m² als Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Kindergarten“ festgesetzt. Die Fläche schließt sich an die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan bereits festgesetzte Gemeinbedarfsfläche unmittelbar an. In diesem Bereich wird daher auch eine Neuabgrenzung des Geltungsbereiches erforderlich. Die am Ortsrand festgesetzte Ausgleichsfläche verschiebt sich geringfügig in südliche Richtung.

3.2 Geplante Erschließung

3.2.1 Anbindung an das örtliche Straßen- und Wegenetz

Die Anbindung des Neubaugebietes erfolgt über die Martin-Luther-Straße. Daneben werden fußläufige Anbindungen von der Schlesienstraße und Oberbieberer Straße in das Neubaugebiet führen. Die vorhandenen Wirtschaftswege erhalten Anbindungen im Plangebiet.

3.2.2 Geplante innere Erschließung

Das Plangebiet wird durch drei neue Planstraßen sowie die Martin-Luther-Straße erschlossen. Die Planstraße A wird durch Verschwenkung der Martin-Luther-Straße bis zu dem ehemaligen Pfarrhaus geführt. Dieses Gebäude wird zukünftig über das neue Straßennetz angebunden. Die Erschließung über den bisherigen Wirtschaftsweg von der Schlesienstraße wird entfallen und nur noch fußläufig nutzbar sein.

Abgehend von der Planstraße A wird die Planstraße B bis zum bereits im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgelegten zukünftigen Ortsrand geführt.

Eine weitere Planstraße (C) soll von der Martin-Luther-Straße abgehend zur Planstraße B die neu hinzugekommenen weiteren Bauflächen erschließen.

Die drei neuen Planstraßen sind für die beidseitige Befahrbarkeit dimensioniert und erhalten jeweils einen einseitig angeordneten Bürgersteig, der eine sichere Nutzung des öffentlichen Straßenraums insbesondere für Kinder zu den vorhandenen (Kindergarten) bzw. neu entstehenden (Kinderspielplatz) Einrichtungen ermöglicht.

Durch Fahrbahnverengungen soll die Geschwindigkeit auf den neuen Planstraßen reduziert werden. Diese Bereiche werden durch Baumstandorte und kleinere Aufenthaltsbereiche betont.

Öffentliche Stellplätze werden an den Planstraßen A und C angeordnet.

Durch die Verschwenkungen in der Martin-Luther-Straße werden kleinere Aufenthalts- und Grünbereiche geschaffen und eine Geschwindigkeitsreduzierung erreicht.

Die Spielplatzfläche erhält eine fußläufige Anbindung von der Planstraße B sowie eine zu Unterhaltungszwecken dienende Wegeanbindung von der Martin-Luther-Straße.

3.3 Ver.- und Entsorgungseinrichtungen

Die Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie die Abwasserbeseitigung werden von den hierfür zuständigen Stellen durch Erweiterung der bestehenden Netze sichergestellt. Um eine schadlose Einleitung der Abwässer in die Kanalisation zu gewährleisten, muss eine Rückhaltung und Drosselung der Abwässer erfolgen. Dazu ist der Bau eines Stauraumkanals in der Oberbieberer Straße geplant.

Das zur gesicherten Abwasserbeseitigung erforderliche neue Rückhaltebecken unter dem Berliner Platz ist zwischenzeitlich fertiggestellt.

Die Versickerung des Oberflächenwassers soll zunächst durch breitflächige Versickerung auf den Grundstücken selbst erfolgen. Sofern dies jedoch aus hydrogeologischen oder grundstücksbedingten Gründen nicht möglich sein sollte, ist eine Ableitung in die öffentliche Kanalisation möglich. Die Regelungen sind aus der bereits rechtsverbindlichen Fassung des Bebauungsplanes übernommen. Auf die damalige Entscheidung und Abwägung wird daher verwiesen.

3.4 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes von 1983 und den rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist für den gesamten Bereich des Planänderungsgebietes als Nutzungsart ein „Allgemeine Wohngebiet“ festgesetzt.

Im festgesetzten „Allgemeinen Wohngebiet“ werden die ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten: Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.

Diese Nutzungsarten sind nicht gebietsverträglich und die vorhandenen und geplanten Infrastruktureinrichtungen nicht auf diese Nutzungsarten ausgelegt.

Mit der vorgenommenen Gliederung des Allgemeinen Wohngebietes soll der Charakter des Gebiete und der angrenzenden vorhandenen Wohnbereiche als überwiegend zur Wohnnutzung dienend betont, erreicht und gewahrt werden.

3.4 Maß der baulichen Nutzung

Die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt durch die Ausweisung der Grundflächenzahl, der Geschossflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse in Verbindung mit der Gebäudehöhe.

Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und sozialgerechten Bodennutzung gem. § 1 BauGB werden im Bebauungsplan höchstzulässige Werte festgesetzt, um eine max. vertretbare städtebauliche Bebauungsdichte zu gewährleisten.

Dabei werden die Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung, die in § 17 BauNVO vorgegeben sind, nicht überschritten.

Bei den neu ausgewiesenen Wohngrundstücken beträgt die Grundflächenzahl 30 – 35%, wobei gem. § 19 Abs. 4 BauNVO diese durch die dort erwähnten Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze um bis zu 50% überschritten werden darf.

Die Grundstücke erhalten eine eingeschossige Ausweisung teils aufgrund der vorhandenen Bebauung, teils zur Abstufung gegen die freie Landschaft.

3.5 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gemäß § 22 BauNVO kann in Bebauungsplänen die Bauweise festgesetzt werden.

Im gesamten Plangebiet werden zur städtebaulichen Ordnung Einzel- und Doppelhäuser festgeschrieben.

Die Baugrenzen können durch untergeordneten Nebenanlagen (Wintergärten, Erker) bis zu einer max. Tiefe von insges. 3,0 m und Breite von 4,0 m überschritten werden, um einen größeren gestalterischen Spielraum für den Bauherren zu ermöglichen, wobei ein Mindestabstand zur Straße von 3,0 m zwingend einzuhalten ist.

Zur Erhöhung der Wohnqualität werden Regelungen betreffend die Anordnung von Garagen und Stellplätzen getroffen. Diese sind in den ausgewiesenen überbaubaren Flächen sowie im Bereich der in den Vorgärten ausgewiesenen Flächen zulässig. Stellplätze sind darüber hinaus auch im Bereich zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie zulässig, wobei ihre Anzahl dort auf max. 2 je Grundstück begrenzt wird. So soll erreicht werden, dass eine Begrünung der Vorgartenbereiche noch möglich ist.

Auf den übrigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist je Gebäude ein Garten- bzw. Gerätehaus bis 50 qm umbauten Raum zulässig.

3.6 Begrenzung der Wohneinheiten pro Gebäude

Im gesamten Änderungsbereich wird festgesetzt, dass nicht mehr als 2 Wohneinheiten pro Gebäude zulässig sind, um nachbarrechtlichen

Spannungen vorzubeugen und die geplanten und vorhandenen Infrastruktureinrichtungen ausreichend groß dimensionieren zu können.

4.0 Landespflege/Umwelt

4.1 Ausgleichsflächen- und –maßnahmen für das Plangebiet

Gemäß § 1 a BauGB sind die umweltschützenden Belange im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit in die Abwägung einzustellen und mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen zu bewerten.

Aufgabe der planenden Gemeinde ist es, in eigener Verantwortung die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten und über Vermeidung und Ausgleich abwägend zu entscheiden.

Für die gem. § 17 Landespflegegesetz erforderliche Ermittlung und Bewertung des Eingriffes in Natur und Landschaft, der durch den Bebauungsplan vorbereitet wird, wurde das Landschaftsbüro Carola Schnug-Börgerding aus Altenkirchen mit der Erstellung eines landespflegerischen Planungsbeitrag beauftragt. Dieser Planungsbeitrag wurde für die Planänderung noch einmal überarbeitet. Auf die Ausführungen in diesem Beitrag wird verwiesen.

Neben der bereits im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsfläche am Ortsrand werden für die Änderung weitere externe Flächen zur Kompensation benötigt. Diese werden im Engerser Feld auf von den Stadtwerken Neuwied GmbH angepachteten Flächen nachgewiesen. Die Fläche ist von Seiten der Stadt angepachtet und durch Baulasteintragung in das Baulastenverzeichnis abgesichert.

Im Bereich der Gemarkung Heddesdorf, Flur 35, Nr. 31/9 werden zwei Teilbereiche von insgesamt 6.773 m² intensiv genutztes Grünland in Extensiv-Grünland umgewandelt.

Im Falle der Wiesenbewirtschaftung darf die Fläche maximal zweimal pro Jahr gemäht werden, wobei die erste Mahd im Jahr nicht vor dem 15.06. durchzuführen ist.

Bei Beweidung ist im Durchschnitt des Jahres maximal 1,0 RGV (rauhfutterfressende Großvieheinheit) je 2 Hektar zulässig.

Die Anwendung von organischen und mineralischen Düngern ist ebenso auszuschließen wie der Einsatz von Mitteln zum Pflanzenschutz, zur Schädlingsbekämpfung und zur Wachstumsregelung. Letzteres wird bereits durch die für die Fläche gültige Trinkwasserschutzverordnung (Wasserschutzzone III A) geregelt.

Die Maßnahme entspricht dem für das Engerser Feld vorliegenden Nutzungs- und Handlungskonzept. Dieses Konzept soll in die zur Zeit laufende Flächennutzungsplan-Gesamtfortschreibung übernommen werden. Es sieht für die oben genannte Ausgleichsfläche die beabsichtigte Nutzung vor.

Die externe Ausgleichsfläche sowie die im Plangebiet festgesetzte Ausgleichsfläche werden gemäß § 9 Abs. 1a BauGB den Eingriffen im Bebauungsplan zugeordnet.

5.0 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Zur einheitlichen Gestaltung der Gebäude werden Festsetzungen für die Gestaltung der Dächer und ihrer zulässigen Aufbauten getroffen sowie Regelungen betreffend Werbeanlagen.

6.0 Bodenordnende Maßnahmen

Das Umlegungsverfahren ist eingeleitet und wird nach Rechtskraft der Planänderung fortgeführt.

Stadtverwaltung Neuwied
Planungsabteilung
November 2005